

54. Zur Frage der Modellfähigkeit eines Gebrauchsmusters.  
Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891  
(RWB. S. 290) § 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1915 i. S. Nr. (Bekl.) w. St. (Kl.).  
Rep. I. 258/14.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Für die Beklagte ist als Gebrauchsmuster eingetragen: „Spülrohr für Bergeversatz, dadurch gekennzeichnet, daß sie aus einer Legierung des Stahles und solchen Stoffen (Mangan, Chrom oder dergl.) gegossen sind, die der Legierung große Härte verleihen.“ In der Anmeldebeschreibung ist angeführt, daß sich beispielsweise eine Stahllegierung mit einem Gehalte von etwa 12% Mangan und 1,2% Kohlenstoff besonders bewährt habe und daß man so ein Spülrohr bekomme, das allen Anforderungen des Bergeversatzes vollkommen genüge und wesentlich billiger sei als die vorbekannten Spülrohre. Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Löschung dieses Gebrauchsmusters zu bewilligen, weil die Erfordernisse des § 1 des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 nicht gegeben seien.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrage.

Auf die Revision der Beklagten wurde die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

„Gegenstand des Gebrauchsmusters ist ein Spülrohr für Bergeversatz, bei dem das als Erfindung beanspruchte Neue darin besteht, daß es aus einem bestimmten Stoffe, nämlich aus einer Stahllegierung mit einem größeren Gehalte Mangan, Chrom oder dergl. unter entsprechender Kohlenstoffbeimengung hergestellt ist. Die Klägerin hat zur Begründung der Löschungsklage in erster Linie geltend gemacht, daß den Erfordernissen des § 1 GebrMW. deshalb nicht genügt sei, weil es sich um ein Verfahren handle. Hiervon kann keine Rede sein. Angemeldet und geschützt ist nicht das Verfahren der Herstellung des Spülrohrs, sondern das Erzeugnis, nämlich das

Spülrohr, also ein körperlicher Gegenstand. Die Klägerin hat ferner den Angriff erhoben, daß die Modellfähigkeit des Gebrauchsmusters deshalb in Zweifel gezogen werden müsse, weil die beanspruchte Neuanwendung des bestimmten Stoffes bei dem Spülrohre keine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung erkennen lasse. Dieser Angriff ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat seit langem daran festgehalten (vgl. RGZ. Bd. 41 S. 40, Bd. 48 S. 24, Bd. 70 S. 162, Bd. 84 S. 66) und hält daran fest, daß neu im Sinne des § 1 GebrMG. ein Modell nicht nur dann ist, wenn es äußerlich Abweichungen von der bisherigen Form bietet, sondern auch dann, wenn es wegen der Wahl des Stoffes die im Raume verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- und Gebrauchszwecke dienenden Erfindungsgebankens ist.

Die Klägerin hat endlich geltend gemacht, daß die Neuheit des Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 deshalb verneint werden müsse, weil ihm das Erfordernis einer technischen Erfindung fehle. Auch dieser Angriff, den das Oberlandesgericht für gerechtfertigt erachtet hat, konnte nach dem vom Oberlandesgerichte festgestellten Sachverhalte nicht als begründet angesehen werden. Für Spülrohre zur Beförderung des Bergeversatzmaterials in die Grube verwendete man bis zur Anmeldung des angefochtenen Gebrauchsmusters das übliche Guß- oder Schmiedeeisen, teilweise auch schon Hartstahl, aber nur mit einem Zusatz von Mangan oder dergl. in geringerer Menge. Versuche, die in den maßgebenden technischen Kreisen angeregt und ausgeführt wurden, um einen im Hinblick auf die Verschleißwirkung des Versatzmaterials (Sand und Schlamm) geeigneteren Stoff auszu- proben, kamen über die Verwendung der vorgenannten Stoffe zu den Spülrohren nicht hinaus und blieben im Ergebnis unklar. An Versuche, den dem Vorschlage des angefochtenen Gebrauchsmusters entsprechenden Stoff, nämlich Hartstahl (Hartstahllegierung) mit großem Mangan- oder dergl. Zusatz (beispielsweise von 12%) für die Spülrohre zu verwenden, wurde weder damals noch später herangetreten, obgleich dieser Stoff und dessen große Härte und Zähigkeit bekannt und in der Technik durch seine Verwendung z. B. für Waggereimer und Turbinenleitschaufeln erprobt war. Die Technik verwendete vielmehr weiter für die Spülrohre nur Guß- oder Schmiedeeisen, oder auch Hartstahl mit geringerem Manganzusatz, als ihn das Gebrauchs-

muster vorschlägt, und sucht seit 1904, wie die zahlreichen überreichten Patentschriften aus den Jahren 1904 bis 1909 ergeben, der Verschleißwirkung des Versatzmaterials an den Krümmungsstellen oder auch am ganzen Rohre durch besondere Maßnahmen zu begegnen, ohne indes in der Wahl des Stoffes für die Rohre selbst etwas zu ändern. Hiernach kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, daß, wie auch das Oberlandesgericht annimmt, der Gedanke des Gebrauchsmusters, für die Spülrohre einen Hartstahl der bekannten Art von großem Manganzusatz (beispielsweise von etwa 12%) zu verwenden, neu war.

Das Verdienst einer technischen Erfindung kann aber ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden. Das Oberlandesgericht glaubt dies Verdienst deshalb verneinen zu müssen, weil es einer neuen Erkenntnis, daß Hartstahl mit dem vom Gebrauchsmuster vorgeschlagenen großen Manganzusatz sich im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Spülrohre gegen die Verschleißwirkung des Versatzmaterials am besten eigne, nicht mehr bedurft habe, nachdem sich dieser Stoff bereits bei Daggereimern und Turbinenschaufeln als geeignetes Material gegen eine ähnliche Verschleißwirkung bewährt habe und die hierbei in Betracht kommenden Eigenschaften dieses Stoffes (große Härte und Zähigkeit) der Technik auch sonst längst geläufig gewesen seien. Mit dieser Erwägung konnte indes das Verdienst einer technischen Erfindung im gegebenen Falle nicht verneint werden. Nach den unwidersprochen gebliebenen Feststellungen des Oberlandesgerichts sind die Spülrohre für Bergeversatz, wenn sie aus der im Gebrauchsmuster vorgeschlagenen Legierung bestehen, einmal insofern besonders geeignet, als sie wegen der Härte und Zähigkeit des Stoffes der Verschleißwirkung des Versatzmaterials besser als Spülrohre aus den vorher verwendeten Stoffen (auch wenn bei letzteren die besonderen Maßnahmen der angeführten Patente zur Anwendung kommen) Widerstand leisten. Sodann sind die bezeichneten Rohre vor allem auch deshalb geeignet, weil sich auf die Dauer Spülrohre dieses Materials erheblich billiger stellen, als Spülrohre aus dem vorher verwendeten Material, obgleich die Herstellung der Spülrohre aus dem Stoffe des Gebrauchsmusters erheblich höhere Kosten verursacht, als aus den vorher verwendeten Stoffen. Berücksichtigt man dies, so ist der Gesichtspunkt, aus welchem das Oberlandesgericht den Erfindungscharakter verneinen

zu müssen glaubte, völlig unwesentlich. Der gewerbliche Fortschritt, den der Gedanke des Gebrauchsmusters der Technik gebracht hat und nach der Anmeldebefschreibung auch bringen sollte, beruht nicht auf der Erkenntnis, daß Spülrohre aus dem vorgeschlagenen Material der Verschleißwirkung des Versatzmaterials am besten Widerstand leisten, einer Erkenntnis, die allerdings aus dem Vorbekanntem ohne weiteres abzuleiten war, sondern auf der Erkenntnis, daß die Verwendung dieses geeignetsten Stoffes sich bei den erheblichen Herstellungskosten überhaupt lohnt, sogar die Spülrohre auf die Dauer billiger erscheinen läßt als Spülrohre der vorbekannten Art. Diese für den gewerblichen Fortschritt allein wesentliche Erkenntnis mußte aber als eine technische Erfindung deshalb anerkannt werden, weil es, um sie zu gewinnen, nach der Feststellung des Oberlandesgerichts schwieriger technischer Maßnahmen und Versuche bedurfte.“